



Antwort zur Anfrage Nr. 0831/2014 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Aufwertung der Straßenmusik in Mainz (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- zu 1. Welche Regeln für Straßenmusikantinnen und –musikanten gelten aktuell in Mainz? Wie wird auf deren Einhaltung geachtet? Inwieweit ist die elektronische Klangverstärkung gestattet und sind bestimmte Instrumente ausgeschlossen? Gibt es Altersbeschränkungen?**

Die Regeln für Straßenmusikantinnen und –musikanten im Stadtgebiet Mainz werden durch eine Allgemeinverfügung zur Regelung der Straßenmusik, die in der Anlage beige-fügt ist, geregelt. Nach Ziffer 6 der Allgemeinverfügung ist der Einsatz von Verstärkern und von elektronisch verstärkten Instrumenten unzulässig, es sei denn, er dient zur Untermalung unverstärkter Instrumente und übersteigt deren Lautstärke nicht. Einen Ausschluss bestimmter Instrumente gibt es derzeit nicht.

Auf die Einhaltung der Regelungen der Allgemeinverfügung achtet der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst des Rechts- und Ordnungsamtes im Rahmen seiner Streifen-tätigkeiten. Weiterhin versucht der Vollzugsdienst zeitnah auf Beschwerden aus der Bevölkerung und der Geschäftswelt zu reagieren. Bei festgestellten Verstößen werden Platzverweise erteilt und zunächst Verwarnungsgelder erhoben. In besonders gelagerten Fällen können vereinzelt auch Musikinstrumente sichergestellt und ein Bußgeldver-fahren eingeleitet werden.

Altersbeschränkungen ergeben sich lediglich aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz und sind nur dann relevant, wenn nachweisbar ist, dass Kinder unter 15 Jahren im Sinne des Jugendarbeitsschutzes tätig werden.

- zu 2. Wie viele Musikerinnen und –musiker treten in der Mainzer Innenstadt an Sommertagen im Durchschnitt täglich auf? An welchen Standorten konzentriert sich die Straßenmusik?**

Nach den Erfahrungen des Rechts- und Ordnungsamtes treten in der Mainzer Innen-stadt an Sommertagen ca. 8 – 10 Musikerinnen und –musiker auf. Der Schwerpunkt der Standorte liegt entlang der Citymeile, wobei sich hierbei der Kardinal-Volk-Platz, die Stadthausstraße in Höhe des Kaufhofs, das Höfchen, der Markt, die Augustinerstr. und der Kirschgarten als Schwerpunkt herausgestellt haben.

**zu 3. Kann die Verwaltung in Rücksprache mit der Landeshauptstadt München prüfen, ob das geschilderten Casting-Verfahren auch in Mainz Sinn machen würde?**

Die Verwaltung hat bereits Kontakt mit der zuständigen Stadtinformation der Landeshauptstadt München aufgenommen. Das sogenannte „Casting“ findet im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach den Vorschriften des bayerischen Straßen- und Wegegesetzes statt. Der Stadtrat hat in München am 26.05.1982 beschlossen, aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zum Schutze der anliegenden Geschäfts- und Bürobetriebe und deren Mitarbeiter die Anzahl der Straßenmusikanten in der Fußgängerzone, Altstadtbereich, zu begrenzen. Nach Auskunft der Stadtinformation hat sich das Verfahren in den Kreisen der Straßenmusiker zwischenzeitlich herumgesprochen. Interessenten müssen bei der Stadtinformation vorspielen. Die Stadtinformation verfügt über 3 – 4 Mitarbeiter mit einer musikalischen Vorbildung, die das entsprechende Casting durchführen. Grundsätzlich hat sich diese Verfahrensweise bewährt. Ob und inwieweit dieses Verfahren, insbesondere auch aus rechtlichen Gründen, in Mainz durchgeführt werden könnte, muss einer genaueren Überprüfung, unterzogen werden. Für die musikalische Abnahme steht dem Rechts- und Ordnungsamt das entsprechende Personal nicht zur Verfügung.

Die Erfahrungen aus München zeigen jedoch auch, dass selbst durch dieses Verfahren das Auftreten illegaler Straßenmusikanten nicht verhindert werden kann.

Mainz, 07.05.2014

gez.  
Christopher Sitte  
Beigeordneter